



**SterniPark**  
Projekt Findelbaby

Rat und Hilfe für Mütter in Not  
Anonyme Aufnahme von Babys  
Begleitung anonymer Geburten  
0 800 456 0 789

Babyklappen  
Goethestrasse 27, Hamburg-Altona  
Schönenfelder Strasse 5, Hamburg-Wilhelmsburg  
Satrupholm 1, 24988 Satrup

Hamburg, den 6. Februar 2013

## **Das Projekt Findelbaby begrüßt die Feststellung, dass das Recht auf Kenntnis der Herkunft zentrale Rechtspositionen anderer nicht beeinträchtigen darf**

Die Entscheidung des OLG Hamms vom heutigen Tage, nach der ein Arzt einer jungen Frau, deren Zeugung auf eine Samenspende zurück geht, den Namen des Spenders mitteilen muss, bestätigt die Bedeutung des Rechts eines Menschen auf Kenntnis seiner Herkunft.

„Die Entscheidung ist aber auch hilfreich für die weitere Diskussion über die Notwendigkeit und Beibehaltung von anonymer Geburt und Babyklappe“, so Leila Moysich vom Projekt Findelbaby. „Das OLG Hamm hat klargestellt, dass das Recht auf Kenntnis der Herkunft nicht absolut ist, sondern abgewogen werden muss gegen die Rechte anderer.“

In dieser Abwägung hat das Gericht die Rechte des Arztes und des Spenders für weniger beachtlich gehalten, als das der durch die Samenspende gezeugten Frau. Die Rechte der Mutter und des gesetzlichen Vaters musste das Gericht nicht abwägen, weil diese ausdrücklich mit der Auskunftserteilung an ihre Tochter einverstanden waren.

Zum Arzt und Spender stellt das OLG fest, dass deren „Persönlichkeitsrechte nicht in ihren zentralen Bereichen betroffen“ seien (Mitteilung Pressestelle OLG Hamm).

Das heißt jedoch gleichzeitig, dass dann, wenn zentrale Bereiche anderer Persönlichkeitsrechte betroffen sind, das Recht auf Kenntnis der Herkunft zurückzutreten hat.

Das ist der Fall gegenüber dem Recht des Kindes auf Leben, das durch die Babyklappe und anonyme Geburt geschützt wird, oder bei den Persönlichkeitsrechten der Mutter. Zu diesem Ergebnis kommt auch das einzige, bisher vorliegende Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit von anonymer Geburt und Babyklappe des ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Prof. Dr. Winfried Hassemer: „Es handelt sich nicht um eine schrankenlos gewährleistete Grundrechtsposition. Sie ist einer Abwägung zugänglich, und stets im Widerstreit mit entgegenstehenden Interessen zu sehen und zu handhaben.“

Auf der dort skizzierten Linie bewegt sich das Urteil des OLG Hamm in seiner Abwägung.

Für Rückfragen: Pressereferentin Theresa von Tiedemann:  
040 - 43 18 74 0  
0151 – 180 188 18

Sternipark, Osterstraße 86 – 90, 20259 Hamburg  
Tel.: 040 43 18 74 0 FAX: 040 43 18 74 80 [www.sternipark.de](http://www.sternipark.de)  
Freier Träger der Jugendhilfe Gemeinnützig anerkannt gem. §§ 51ff. AO Mitglied im DPWW